

**Gesetz**

**zur Änderung des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.**

**Vom 20. Dezember 1985.**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel I**

Das Niedersächsische Stiftungsgesetz vom 24. Juli 1968 (Nieders. GVBl. S. 119) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Bezirksregierung.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.
- b) Absatz 5 wird als neuer Satz 4 dem Absatz 3 angefügt.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Eine Sitzverlegung in das Land Niedersachsen bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vor Maßnahmen nach Absatz 1 ist zu Lebzeiten des Stifters auch dieser zu hören.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei Stiftungen, die unmittelbar nur private Zwecke verfolgen und nicht von einer Behörde verwaltet werden, beschränkt sich die Aufsicht auf Maßnahmen nach § 87 BGB und die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Stiftungsorgane.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. In dem neuen Absatz 3 werden die Worte „auf den Landkreis oder die kreisfreie Stadt“ durch die Worte „auf den Landkreis, die kreisfreie oder die große selbständige Stadt oder die selbständige Gemeinde“ ersetzt.

5. § 20 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„An Stelle der Stiftungsbehörde erteilt die zuständige Kirchenbehörde gemäß § 7 die Genehmigung von Satzungsänderungen, durch die nicht der Zweck einer kirchlichen Stiftung geändert oder deren Sitz in das Land Niedersachsen verlegt wird.“

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Hannover, den 20. Dezember 1985.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Albrecht

**Der Niedersächsische Minister des Innern**

Möcklinghoff